

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 144 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Weltmissionssonntag 2022..... 98

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2022..... 98

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 146 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Allerheiligen –
Potsdamer Land 98
- Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Heilige Familie –
Spandau-Havelland..... 99
- Nr. 148 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Johannes
der Täufer – Spandau-Südwest 100
- Nr. 149 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Maria Rosenkranz-
königin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem 101
- Nr. 150 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin
in Berlin-Charlottenburg 102
- Nr. 151 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Jakobus –
Berlin Umland-Ost..... 103
- Nr. 152 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Klara – Reinicken-
dorf-Süd 104

- Nr. 153 Dekret zur Ernennung der Kirche
Maria Gnaden zur Pfarrkirche 105
- Nr. 154 Entwidmung der Kapelle St. Marien
in 18461 Richtenberg 105
- Nr. 155 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 105
- Nr. 156 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 106
- Nr. 157 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 106
- Nr. 158 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 30.06.2022 108

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 159 Hinweise zur Durchführung der
Missio-Aktion 2022 108
- Nr. 160 Durchführung der Kollekte in den
Allerseelen-Gottesdiensten am
Mittwoch, dem 2. November 2022 109
- Nr. 161 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer/innen
am 13. November 2022.....110
- Nr. 162 Kollektenplan 2023.....110
- Nr. 163 Kassation der Siegel der Katholischen
Kirchengemeinde St. Canisius
(Berlin-Charlottenburg).....114
- Nr. 164 Kassation der Kirchensiegel der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)114
- Nr. 165 Stellenausschreibung Schulleitung
(m/w/d) für die Oberschule des Schul-
zentrums Bernhardinum in Fürstenwalde ...114
- Nr. 166 Personalia115

Apostolischer Stuhl

Nr. 144 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2022

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2022 wurde veröffentlicht. Sie kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Weltmissionstag** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 145 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie

ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 146 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchengemeindevorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchengemeinden St. Antonius (Potsdam-Babelsberg), St. Cäcilia (Michendorf) und St. Peter und Paul (Potsdam), wobei jeder Kirchengemeindevorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchengemeindevorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;

6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Allerheiligen – Potsdamer Land gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03609/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Hilfe der Christen (Berlin-Spandau), St. Joseph (Berlin-Siemensstadt) und St. Konrad von Parzham (Falkensee), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die

Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie – Spandau-Havelland gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft

Berlin, den 23.08.2022
B 03610/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 148 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 28.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Berlin-Kladow), St. Markus (Berlin-Falkenhagener Feld) und St. Wilhelm (Berlin-Spandau), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johan-

nes der Täufer – Spandau-Südwest, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer – Spandau-Südwest gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03612/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 149 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ab-

lauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Charlottenburg) und St. Kamillus (Berlin-Charlottenburg), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Märtyrer von Berlin in Berlin-Charlottenburg gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03616/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 150 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria Rosenkranzkönigin (Berlin-Steglitz) und St. Benedikt (Berlin-Lankwitz), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47

KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin – Steglitz-Lankwitz-Dahlem gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03615/2022
ZS.8 mik/ jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 151 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Heilige Familie (Rüdersdorf), St. Bonifatius (Erkner), St. Georg (Hoppegarten) und St. Hubertus (Petershagen), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem

- vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarrirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitglie-

dern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus – Berlin Umland-Ost gewählten Kirchengemeindevorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03611/2022
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 152 Dekret zur Bestellung eines Kirchengemeindevorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 27.07.2022 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchengemeindevorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2022 bestehenden Kirchengemeindevorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tegel), St. Bernhard (Berlin-Tegel Süd), St. Marien (Berlin-Reinickendorf) und St. Rita (Berlin-Reinickendorf), wobei jeder Kirchengemeindevorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchengemeindevorstand wählbaren Mitglied des Pfarrreates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchengemeindevorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das

Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchengemeindevorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchengemeindevorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchengemeindevorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchengemeindevorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchengemeindevorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchengemeindevorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd. Dieser Kirchengemeindevorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchengemeindevorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchengemeindevorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchengemeindevorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchengemeindevorstandes erfolgt zum 01.01.2023.

Der bestellte Kirchengemeindevorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Klara – Reinickendorf-Süd gewählten Kirchengemeindevorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2022
B 03614/2022
ZS.8 mik/ jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 153 Dekret zur Ernennung der Kirche Maria Gnaden zur Pfarrkirche

Dem Beschluss des Pfarreirates vom 15.12.2021 entsprechend, erkläre ich für die am 01.01.2017 errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord die Kirche Maria Gnaden in Berlin-Hermsdorf zur Pfarrkirche.

Weiterhin lege ich den Sitz der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus – Reinickendorf Nord unter der Adresse 13467 Berlin, Hermsdorfer Damm 195–197 fest.

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 19.09.2022
B 03734/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 154 Entwidmung der Kapelle St. Marien in 18461 Richtenberg

Auf Antrag des Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 25.03.2022 und auf Beschluss des Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde vom 17.03.2022 gebe ich nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC die Kapelle St. Marien in 18461 Richtenberg, In der Kurve 2, profanem Gebrauch zurück, die dadurch gemäß can. 1212 CIC als Heiliger Ort ihre Weihe verliert.

Zugleich ordne ich gemäß can. 1238 § 2 CIC an, dass der Altar entfernt und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren ist, bis er gemäß can. 1239 § 1 CIC einem weiteren entsprechenden Gebrauch übergeben werden kann. Die Reliquien sind dem Altar zu entnehmen und dem Custos sacramentorum reliquiarum zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Ambo, der Tabernakel und das Altarkreuz sind zu entfernen und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren, bis sie ebenfalls einem entsprechenden Gebrauch übergeben werden können.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 20.09.2022
B 03578/2022
ZS.8 mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 155 Beschluss 2/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

- § 30 Absatz 1 Satz 2 DVO wird wie folgt ersetzt:
„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes darf die Dauer von höchstens vierzehn Monaten nicht überschreiten.“
- § 30 Absatz 1 DVO wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bis zu dieser Gesamtdauer von vierzehn Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.“
- Der bisherige § 39 Absatz 6 DVO wird zu § 39 Absatz 7 DVO. Der Inhalt bleibt unverändert.
- § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:
„Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“
- Unter „III. Anhang zur DVO“ wird an letzter Stelle als Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 zur Thematik „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3a), 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung mit Wirkung zum 1. März 2022 durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

- Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
- Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
- Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft,

wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet.

In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.*)

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
B 03618/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

*) Die aufschiebende Bedingung in Punkt 4 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses ist nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs (KAGH 26. November 2021-K 06/2021) entfallen.“

Nr. 156 Beschluss 3/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

1. In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. März 2023“ ersetzt, ebenso wird das Datum „vor dem 1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „vor dem 1. April 2023“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird das Datum „1. Januar 2023“ gestrichen und durch das Datum „1. April 2023“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der DVO treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, 26. September 2022
B 03619/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 157 Beschluss 4/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Teil A. Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO

I. Anlage 13 zur DVO wird wie folgt neu besetzt:

1. Regenerationstag

„Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.“

2. SuE-Zulage

- a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.
Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.
- b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

II. Änderung der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. Kinderpfleger und Sozialassistenten

- a) Die Entgeltgruppe S 2 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

- b) Entgeltgruppe S 3 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“
- c) Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)“

2. Erzieher

- a) Die Anmerkung Nummer 6 f) in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:
„Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden.“
- b) Die Anmerkungen Nummer 6 g) und 6 h) werden der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, neu hinzugefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- c) Der Anmerkung Nummer 1 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Anmerkung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Pädagogische Tätigkeiten im Ganzttag

- a) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird hinter dem Wort „Erzieher“ das Wort „Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ ergänzt.

- b) In den Anmerkungen Nummer 3 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, werden der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 um die Anmerkungen Nummer 3 ergänzt.

4. Eingruppierung von Leitern von Kindertagesstätten

Die Anmerkung Nummer 9 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt neu gefasst:
„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

5. Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung

Die Anmerkung Nummer 12 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

6. Wohnzulage

In der Anmerkung Nummer 1 der Anlage 1 zur DVO,

Teil B Abschnitt XXIV, wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiter erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen

[Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

III. Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 in Anlage 2 zur DVO „Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg“ werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt angehoben

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

und erhöhen sich bis zum 30. September 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vorhundertersatz.

2. Die Fußnote 39 des § 16 Absatz 2 Satz 1 DVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

IV. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Teil B. Inkrafttreten

Die in den Punkten I. 1. und III. 2. benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, Punkt I. 2b) zum 1. Januar 2023, die übrigen zum 1. Juli 2022.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
B 03622/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 158 Beschluss 5/2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022

In der Sitzung am 30.06.2022 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

In § 29 Absatz 4 Satz 1 der DVO wird nach den Wörtern „Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied“ die Wörter „im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)“ gestrichen und durch die Wörter „im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der KZVK“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der DVO tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30.06.2022 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. September 2022
B 03623/2022
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 159 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem

Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29, 11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das Aktionsplakat zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der Frauengebetskette sind separat bestellbar.

Mit der missio@home-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte

vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:

Tel.: 0241-7507-263 oder
post@missio-hilft.de

Über bestellungen@missio-hilft.de oder
Tel.: 0241-7507-350

Fax: 0241-7507-336

können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 160 Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ überwiesen werden an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Pax-Bank Köln
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20
BIC: GENODE1PAX

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 / 5309 -53 oder -49
Fax: 08161 / 5309 -44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 161 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt.

Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besu-

cher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 162 Kollektenplan 2023

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

Kollekten-Nr.

Neujahr	So	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Epiphanie	Fr	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	08.01.	Afrikatag: Für afrikanische Katechisten	03
	So	15.01.	Frei	
Wort-Gottes-Sonntag	So	22.01.	Für die Bibelarbeit in der eigenen Pfarrei	
	So	29.01.	Frei	
Darstellung d. Herrn	Do	02.02.	Frei	
	So	05.02.	Frei	
	So	12.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
	So	19.02.	Frei	
Aschermittwoch	Mi	22.02.	Frei	
1. Fastensonntag	So	26.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
2. Fastensonntag	So	05.03.	Frei	
3. Fastensonntag	So	12.03.	Frei	
4. Fastensonntag	So	19.03.	Frei	
5. Fastensonntag	So	26.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	02.04.	Für das Heilige Land	10
Karfreitag	Fr	07.04.	Kollektenempfehlung: JRS	
Ostersonntag	So	09.04.	Frei	
Ostermontag	Mo	10.04.	Frei	

Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	16.04.	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder (wo Erstkommunion am Weißen Sonntag gefeiert wird, sonst am Erstkommuniontag)	24
	So	23.04.	Frei	
	So	30.04.	Caritas; Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	07.05.	Frei	
	So	14.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Christi Himmelfahrt	Do	18.05.	Frei	
	So	21.05.	Frei	
Pfingstsonntag	So	28.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	29.05.	Frei	
	So	04.06.	Caritas; Pro Vita: Für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	***
Fronleichnam	Do	08.06.	Frei	
	So	11.06.	Frei	
Herz Jesu Fest	Fr	16.06.	Frei	
	So	18.06.	Frei	
Familiensonntag	So	25.06.	Für die Familienarbeit der Kirche	05
Peter und Paul	Do	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – Peterspfennig	14
	So	02.07.	Frei	
	So	09.07.	Frei	
	So	16.07.	Frei	
	So	23.07.	Frei	
	So	30.07.	Frei	
	So	06.08.	Frei	
	So	13.08.	Frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Di	15.08.	Frei	
	So	20.08.	Frei	
	So	27.08.	Für weltkirchliche Aufgaben im Erzbistum Berlin	16
	So	03.09.	Für katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	10.09.	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel: Für Öffentlichkeitsarbeit im Erzbistum Berlin	17

Kreuzerhöhung	Do	14.09.	Frei	
Caritassonntag	So	17.09.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	24.09.	Caritas; Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	01.10.	Frei	
	So	08.10.	Frei	
	So	15.10.	Für den Umbau und die Sanierung der Sankt Hedwigs-Kathedrale	21
	So	22.10.	Weltmissionssonntag – MISSIO	19
	So	29.10.	Frei	
Alleerheiligen	Mi	01.11.	Frei	
Allerseelen	Do	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	So	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	12.11.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	19.11.	Diaspora-Sonntag – Für das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	26.11.	Frei	
1. Advent	So	03.12.	Caritas; Für familienlose Kinder und Waisenkinder	**
Mariä Unbefl. Empf	Fr	08.12.	Frei	
2. Advent	So	10.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
3. Advent	So	17.12.	Frei	
4. Advent	So	24.12.	Frei	
Heiligabend	So	24.12.	in der Christmette: ADVENIAT	22
Weihnachten	Mo	25.12.	ADVENIAT: Für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Di	26.12.	Frei	
Heilige Familie	Mi	27.12.	Frei	
Silvester	So	31.12.	in der Vorabendmesse für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2022 und Erscheinung des Herrn 2023 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27

4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Erzbistumskollekten im Verwendungszweck die Kollektennummer und die Gemeindekennziffer der Pfarrei anzugeben. Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.
Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin – Sonderkonto Kollekten – : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.
4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:
 - a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
 - b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
 - c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
 - d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.
 - e) Folgen Sie der Kollektenempfehlung am Karfreitag zur Unterstützung der Arbeit des JRS (Jesuit Refugee Service), dann überweisen Sie bitte direkt an die IBAN: DE05 3706 0193 6000 4010 20.

Berlin, den 4. August 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 163 Kassation der Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)

Die Kassation der Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius in Berlin-Charlottenburg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Portrait des Jesuiten Petrus Canisius.

Die Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm.

Die Siegel des Pfarramtes der Katholischen Kirchengemeinde tragen die Umschrift

„Kath. Pfarramt St. Canisius + Berlin-Charlottenburg +“.

Das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde trägt die Umschrift

„Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde
St. Canisius Berlin-Charlottenburg“

Berlin, 16. September 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 164 Kassation der Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius (Berlin-Charlottenburg)

Die Kassation der Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Canisius in Berlin-Charlottenburg, deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv wird hiermit gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Portrait des Jesuiten Petrus Canisius.

Beide Siegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 32 mm beziehungsweise 35 mm.

Die Kirchensiegel der Katholischen Kirchengemeinde tragen die Umschrift

„Sigillum Eccles. Cathol. St. Petri Canisi •
Berolini-Charlottenburgi •“.

Berlin, 16. September 2022

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 165 Stellenausschreibung Schulleitung (m/w/d) für die Oberschule des Schulzentrums Bernhardinum in Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 01.02.2023 eine

**Schulleitung (m/w/d)
für die Oberschule des Schulzentrums Bernhardinum in Fürstenwalde
(Vollzeit / unbefristet)**

Die Oberschule ist eine von 26 katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Als Teil des Schulzentrums in Fürstenwalde stellen Sie für diese Schule, arbeitsteilig und in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen des Gymnasiums und der Grundschule, die Weichen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit mit besonderem Augenmerk auf die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern. Für diese Position suchen wir eine engagierte Führungspersönlichkeit, die orientiert am christlichen Menschenbild das Profil der Oberschule gemeinsam mit dem Kollegium entwickelt und die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten begleitet.

Ihre Aufgaben:

- Gemeinsam mit dem Leitungsteam des Gymnasiums und der Grundschule sind Sie für die strategische und operative Umsetzung des Schulprogramms verantwortlich.
- Sie ergreifen die Initiative, um die weitere Entwicklung sowie Profilierung der Oberschule zu fördern und sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Schulalltags.
- Mit Ihrer wertschätzenden und offenen Art übernehmen Sie im Team mit dem Schulleiter des Gymnasiums Verantwortung für das weitgehend gemeinsame Kollegium und die besonderen Belange der Oberschule.
- Sie haben Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und deren Eltern. Sie schaffen eine vertrauensvolle, professionelle und transparente Umgebung für pädagogische Arbeit und den gemeinsamen Austausch.
- Breite Vernetzung ist Ihnen ein besonderes Anliegen. Sie pflegen aktiv das Netzwerk mit außerschulischen Kooperationspartnern, bauen es weiter aus und repräsentieren die Oberschule zu entsprechenden Anlässen.

Wir bieten:

- Auf Sie wartet ein freundlicher und attraktiver Lern- und Arbeitsort in der Nähe von Berlin. Eine moderne Ausstattung bietet Ihnen kreativen Freiraum zur Gestaltung des Unterrichts.
- Wir bieten Ihnen ein dynamisches Leitungsteam aus erfahrenen wie auch jungen Kolleginnen und Kollegen, ein engagiertes Kollegium und eine lebendige Schulgemeinschaft, die sich mit dem Standort wie den christlichen Werten in hohem Maße identifiziert.
- Sie profitieren von der engen Vernetzung der Leitungen aller 26 Schulen des Trägers.

- In der Startphase können Sie ein Führungscoaching in Anspruch nehmen.
- Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, kann vorübergehend eine kleine möblierte Wohnung vermittelt werden.
- Das Dienstverhältnis und die Vergütung richten Sie nach der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Darüber hinaus bieten wir u. a. eine betriebliche Altersvorsorge an. Ggf. ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.
- Sie verfügen über einschlägige Berufserfahrung, ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich der (Schul-) Organisation und Verwaltung sowie fundierte Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben.
- Ein sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis runden Ihr Profil ab.
- Sie identifizieren sich mit dem Bildungs- und Erziehungskonzept des Schulträgers sowie den Werten und Zielen der Katholischen Kirche.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

<https://schulen-erzbistumberlin.de/alle-schulen>

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **07.11.2022** als (möglichst eine) PDF-Datei per E-Mail an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Bereich Bildung, Teilbereich Katholische Schulen
030/326 84-125

schule@erzbistumberlin.de

Nr. 166 Personalia

Die Rubrik 166 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin